gestärkt. Nun ist das im Grunde genommen nichts Schlechtes; denn Mehrheiten entscheiden im demokratischen System, ganz klar.

Aber zu einer Stärkung demokratischer Prozesse auf Kreisebene gehört vor allem eine Stärkung von Minderheiten! Davon findet sich aber überhaupt gar nichts im Gesetz. Weder die Rechte der einzelnen Kreistagsabgeordneten noch die der Gruppen oder der kleinen Fraktionen werden gestärkt. Man könnte sich auch ein Einzelantragsrecht oder Beteiligungsrechte von Gruppen in dem neuen Hauptausschuss vorstellen. Aber all das findet im vorliegenden Entwurf keinen Eingang.

So bleibt das wesentliche Element dieses Gesetzentwurfs, über die Wahlmöglichkeit zur Einführung von Beigeordneten-Stellen in großem Stil Pöstchen zu kreieren, für deren Kosten die Kommunen die Zeche zahlen. Den Gesetzentwurf lehnen wir daher in der vorliegenden Form ab. Zu unserem Änderungsantrag empfehlen wir natürlich die Zustimmung. Denn das würde das Anliegen des Gesetzes klarer und wahrer machen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von den PIRATEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Herrmann. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herzlichen Dank. – Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, dass die wesentlichen Argumente zu diesem Gesetz zur Stärkung des Kreistages ausgetauscht worden sind.

Die Frage, die sich stellt: Werden die Landräte schwächer, wenn die Kreistage stärker werden? Ich glaube, das ist eine Furcht vor zu viel Demokratie. Dass diese Furcht unberechtigt ist, darauf haben nicht nur die regierungstragenden Fraktionen hingewiesen, sondern auch der Kollege Höne von der FDP-Fraktion. Ich zitiere ihn sinngemäß: Wenn die Kreistage politischer werden, dann ist das etwas, was uns Politikern gefällt. Meine Damen und Herren, ich finde, da hat Herr Höne von der FDP-Fraktion durchaus recht.

(Beifall von Michael Hübner [SPD])

Es geht also nicht darum, Macht einzuschränken, sondern es geht darum, ehrenamtlichen Mandatsträgern in Kreistagen mehr Gestaltungsspielraum zu geben. Frau Thönnissen, das viel diskutierte Rückholrecht ist ein Instrument, das wir heute schon in der Gemeindeordnung für die Räte haben. Mein Eindruck ist, dass das äußerst zurückhaltend genutzt wird. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass die Kreistage mit diesem Rückholrecht zukünftig nicht verantwortungsvoll umgehen werden.

Die eigentliche Frage, die wir uns stellen müssten, meine Damen und Herren, lautet: Was haben die Bürgerinnen und Bürger davon? Wir als Landesregierung meinen, dass die Menschen im Kreis durch die Stärkung der Kreistage mehr Möglichkeiten haben, sich aktiv und konstruktiv in Gestaltungsprozesse des Kreistages einzubringen. Deshalb empfiehlt die Landesregierung, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließe ich an dieser Stelle die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 9.

Wir kommen zur Abstimmung, erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen der Piraten Drucksache 16/13780. Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen? – Das sind die Piraten. Wer stimmt dagegen? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Möchte sich jemand enthalten? – Der fraktionslose Abgeordnete Schulz. Mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ist damit der **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/13780 abgelehnt**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/12362. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in Drucksache 16/13707, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Damit kommen wir jetzt zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst.

Wer der Beschlussempfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP. Wer stimmt dagegen? – CDU, die Piraten und der fraktionslose Abgeordnete Schulz. Gibt es Enthaltungen im Haus? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/13707** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12362 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/13536

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Drucksache 16/13708 – Neudruck

zweite Lesung

Der Ihnen bereits verteilte **Änderungsantrag Drucksache 16/13781** wurde **gemäß** unserer **Geschäftsordnung zurückgezogen**.

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. Das ist auch erfolgt. *(Anlage 2)*

Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung, und zwar über den Gesetzentwurf. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in Drucksache 16/13708 in der Fassung des Neudrucks, den Gesetzentwurf Drucksache 16/13536 unverändert anzunehmen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion, die Piratenfraktion und der fraktionslose Abgeordnete Schulz. Möchte jemand dagegen stimmen? – Das ist nicht der Fall. Sich enthalten? – Auch nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/13536 in zweiter Lesung** einstimmig **angenommen** und **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13702

erste Lesung

Herr Minister Groschek hat in Vertretung von Herrn Finanzminister Dr. Walter-Borjans die Rede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. *(Anlage 3)*

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/13702** an den **Innenausschuss**. Möchte jemand gegen diese Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir so überweisen, und die Gesetzesberatung nimmt ihren Lauf.

Bevor ich Tagesordnungspunkt 12 aufrufe, möchte Herr Kollege Olejak zur Geschäftsordnung reden. Ich hatte vorhin ja schon einmal darauf hingewiesen, wie die Regeln zur Geschäftsordnungsdebatte sind. Bitte schön.

Marc Olejak (PIRATEN): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Vorausschauend auf TOP 12 möchte ich nur ganz kurz anmerken: Falls Sie sich über das Verfahren wundern, dass wir eine gemeinsame Behandlung der ersten und zweiten Lesung ohne Debatte im großen Einvernehmen aller Fraktionen vornehmen, möchte ich darauf hinweisen, dass dies absolut zulässig und möglich ist. Wir haben uns im Vorfeld darauf verständigt. Von daher möchte ich mich für diesen großen Konsens bei allen bedanken. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Es ist etwas ungewöhnlich, weil das jetzt nicht zur Geschäftsordnung war. Die Spielregeln, die es für persönliche Erklärungen gibt … – Wie dem auch sei, vielleicht wollte Herr Olejak so freundlich sein und einen Teil dessen, was ich sonst vorgetragen hätte, übernehmen.

Dann rufe ich jetzt auf:

12 Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/13689 – Neudruck

erste Lesung

Und:

zweite Lesung

Wie Sie eben schon gehört haben, ist eine Aussprache nicht vorgesehen.

Wir kommen zur ersten und unmittelbar danach zur zweiten Lesung.

Ich komme daher zur Abstimmung im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/13689 in der Fassung des Neudrucks. Wer diesem Gesetzentwurf in erster Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP, die Piratenfraktion sowie der fraktionslose Abgeordnete Schulz. Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/13689 – Neudruck – in erster Lesung angenommen**.

Anlage 2

Zu TOP 10 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – zu Protokoll gegebene Reden

Christian Dahm (SPD):

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land NRW (KOG) erfolgen notwendige Anpassungen, die sich aus der Änderung der Trägerschaft des Staatsbades Meinberg ergeben.

Mit dem daraus resultierenden Wegfall der Zuständigkeit des Landesverbandes Lippe für das Staatsbad Meinberg ist es erforderlich, die Erhebung der Kurbeiträge in der Stadt Horn-Bad Meinberg neu zu regeln.

Durch die Aufhebung der Sonderregelungen für das Staatsbad Meinberg im KOG finden unmittelbar die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) zur Erhebung von Kurbeiträgen Anwendung. Dadurch wird es der Stadt Horn-Bad Meinberg ermöglicht, eine für die Erhebung von Kurbeiträgen erforderliche Satzung nach § 11 KAG zu erlassen.

Mit dem Gesetzentwurf erfolgen zudem notwendige Folgeänderungen in § 11 KAG.

Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf einer entsprechenden Anregung des Landkreistags und des Städte- und Gemeindebundes gefolgt, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, das für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags relevante Gemeindegebiet selbst zu bestimmen. Davon werden zumindest Bad Waldliesborn und weitere Städte in Kürze bereits Gebrauch machen. Ich danke daher meiner Kollegin Frau Marlies Stotz MdL, die sich hier besonders eingebracht hat, um diese rechtliche Vorschrift zu ermöglichen.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG) zur Reduzierung von Verteilungsungerechtigkeiten die Möglichkeit der Verlängerung des Zeitraums der Ausgleichspflicht von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen geschaffen.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 9. Dezember 2016 unmittelbar nach Auswertung der zuvor eingegangenen Stellungnahmen. Wir haben dazu die kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört, die diese Regelungen begrüßen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde im Ausschuss für Kommunalpolitik in der gleichen Sitzung mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Insofern empfehle ich dem Landtag heute, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Jens-Peter Nettekoven (CDU):

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land NRW (KOG) werden notwendige Anpassungen, die sich aus der Änderung der Trägerschaft des Staatsbades Meinberg ergeben, vollzogen. Mit dem Wegfall der Zuständigkeit des Landesverbandes Lippe für das Staatsbad Meinberg ist die Neuregelung der Erhebung der Kurbeiträge in der Stadt Horn-Bad Meinberg erforderlich.

Die Trägerschaft des Landesverbandes Lippe als Nachfolger des Landes Lippe begründete die Entbehrlichkeit einer staatlichen Anerkennung des Kurortes Bad Meinberg. Durch die Übernahme des Staatsbades Bad Meinberg durch die Neue Staatsbad Meinberg GmbH, eine hundertprozentigen Tochter der Stadt Horn-Bad Meinberg, besteht die Trägerschaft des Landesverbandes Lippe nicht mehr.

Damit gelten auch für die Stadt Horn-Bad Meinberg die allgemeinen Regelungen des KOG über die staatliche Anerkennung als Kurort. Durch die Aufhebung der Sonderregelungen für das Staatsbad Meinberg im KOG finden unmittelbar die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) zur Erhebung von Kurbeiträgen Anwendung. Dadurch wird es der Stadt Horn-Bad Meinberg ermöglicht, eine für die Erhebung von Kurbeiträgen erforderliche Satzung nach § 11 KAG zu erlassen.

Hinweisen möchte ich vor diesem Hintergrund insbesondere auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW, die die Änderung in Artikel 1 und 2 ausdrücklich begrüßen. Allerdings erachten sie den Artikel 3, die Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPA-Gesetz), als nicht notwendig, da die Problembeschreibung keine Besonderheit sei. Zusätzlich notwendig hingegen sei die Verlängerung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse über den 30. Juni 2017 hinaus.

Die Fraktion der CDU stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Mario Krüger (GRÜNE):

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land NRW (KOG) erfolgen

notwendige Anpassungen, die sich aus der Änderung der Trägerschaft des Staatsbades Meinberg ergeben.

Durch die Aufhebung der Sonderregelungen für das Staatsbad Meinberg im KOG finden unmittelbar die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) zur Erhebung von Kurbeiträgen Anwendung. Dadurch wird es der Stadt Horn-Bad Meinberg ermöglicht, eine für die Erhebung von Kurbeiträgen erforderliche Satzung nach § 11 KAG zu erlassen.

Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf einer entsprechenden Anregung des Landkreistags und des Städte- und Gemeindebundes gefolgt, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, das für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags relevante Gemeindegebiet selbst zu bestimmen. Dieser kann zukünftig auch für einzelne Ortsteile und muss nicht mehr für das gesamte Gemeindegebiet erhoben werden.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG) zur Reduzierung von Verteilungsungerechtigkeiten die Möglichkeit der Verlängerung des Zeitraums der Ausgleichspflicht von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen geschaffen.

Diese Änderungen stärken die kommunale Selbstverwaltung, und deshalb tragen wir sie gerne mit.

Henning Höne (FDP):

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die notwendigen Anpassungen im Gesetz über Kurorte im Land NRW herbei, die sich aus der Änderung der Trägerschaft des Staatsbades Meinberg ergeben.

Wir begrüßen, dass den Städten und Gemeinden darüber hinaus die Möglichkeit gegeben werden soll, die für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages relevanten Gemeindegebiete in Zukunft selbst bestimmen zu dürfen.

In diesem Zusammenhang kann ich mich nur der Aussage, die die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 getätigt haben, anschließen: „Hierdurch wird ein hoher Flexibilisierungsgrad erreicht, welcher es den Kommunen ermöglicht, den besonderen örtlichen Verhältnissen bei der Bestimmung des Erhebungsgebietes Rechnung zu tragen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass gerade im ländlichen Raum mit Gemeinden, die flächenmäßig groß und dabei strukturell sehr unterschiedlich aufgestellt sind, eine Erhebung im gesamten Gemeindegebiet nicht ermessens- bzw. ‚steuergerecht‘ erscheint“ (S.2).

Wir werden dem vorliegenden Gesetzentwurf daher zustimmen.

Torsten Sommer (PIRATEN):

Durch den vorgesehenen § 11 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird der Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, die Fremdenverkehrsbeitragserhebung auf Teile des Gemeindegebietes zu beschränken.

Dieser Forderung nach einer Gemeindegebietsbeschränkungsmöglichkeit ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit nachzukommen. Gerade vor dem Hintergrund einer flächenmäßig großen Kommune im kreisangehörigen Raum wäre es nicht hinnehmbar, wenn Unternehmungen von einer Abgabe betroffen wären, die nicht dem eigentlichen Zweck der Kurabgabe entspräche.

Zudem wird damit den Gemeinden auch ein Steuerungsinstrument an die Hand gegeben, um das Gemeindegebiet in Räume aufteilen zu können, die der gesamten Entwicklung entsprechen, womit mögliche Konflikte in einem gesamten Gemeindegebiet erheblich reduziert werden.

Auf die gleiche Richtung hat auch der Heilbäderverband Nordrhein-Westfalen abgehoben. Nach dessen Aussage würde mit der vorgeschlagenen Formulierung eine seit einiger Zeit bestehende rechtliche Unsicherheit für deren Mitgliedsorte in praktikabler Weise beseitigt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten dann zwar noch in der schriftlichen Anhörung die Forderung, dass der Gemeindeprüfungsanstalt die Möglichkeit eingeräumt werden soll, den Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW angemessen zu verlängern, für nicht ganz durchgreifend angesehen.

Damit der Kalkulationszeitraum nicht völlig offen bliebe, sei zu berücksichtigen, dass zumindest der Maximalzeitraum einer „angemessenen Verlängerung“ ebenfalls im Gesetz zu regeln sei.

Nichtsdestotrotz könne man den Gesetzentwurf auch in dieser Form beschließen, weil unter anderem der Adressatenkreis für die Gebührenbescheide der GPA gleich bliebe.

Nachdem im Ausschuss für Kommunalpolitik schon eine Einstimmigkeit bzgl. des Gesetzes geherrscht hatte, kann ich meiner Fraktion auch für das Plenum eine Zustimmung zum Gesetz empfehlen.

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Die nordrhein-westfälischen Kur- und Erholungsorte sind für Nordrhein-Westfalen etablierte Gesundheitsstandorte mit langer Tradition, Erfahrung und Kompetenz. Sie leisten aber auch einen wesentlichen Beitrag für den Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen und die Förderung der lokalen Wirtschaft vor allem im ländlichen Raum.

Die steigenden quantitativen Versorgungsbedarfe und die wachsenden qualitativen Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, erfordern eine große Veränderungsbereitschaft der Kurorte und die Entwicklung neuer Konzepte – insbesondere auch, um sich im bundesweiten Wettbewerb behaupten zu können.

Die gesetzlichen Regelungen müssen den Kommunen die Spielräume geben, den Prozess der Neuorientierung und Profilierung auf Basis der individuellen örtlichen Rahmenbedingungen zu gestalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Regierungsfraktionen ist dazu ein wichtiger Baustein. Er trägt unter anderem den notwendigen Anpassungen Rechnung, die sich aus dem Wegfall der Zuständigkeit des Landesverbandes Lippe für das Staatsbad Meinberg ergeben.

Die bisherigen Sonderregelungen für das Staatsbad Meinberg im Kurortegesetz und in der Folge auch im Kommunalabgabengesetz sind mit der Änderung der Trägerschaft hinfällig geworden.

Damit finden für die Stadt Horn-Bad Meinberg neben den allgemeinen Regelungen des Kurortegesetzes die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung von Kurbeiträgen Anwendung. Dadurch wird es der Stadt Horn-Bad Meinberg ermöglicht, die für die Erhebung von Kurbeiträgen erforderlichen kommunalrechtlichen Regelungen selbst zu treffen.

Weitere vorgesehene Änderungen im Kommunalabgabengesetz eröffnen den Gemeinden die Möglichkeit, das für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags relevante Gemeindegebiet selbst zu bestimmen. Die speziellen örtlichen Verhältnisse können auf diese Weise aufgegriffen werden und die bisherigen komplizierten Berechnungs- und Erhebungsverfahren dadurch entfallen.

Damit wird auch einer entsprechenden Anregung des Landkreistags und des Städte- und Gemeindebundes Rechnung getragen.

Zusätzlich wird mit dem Gesetzentwurf im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz die Möglichkeit der Verlängerung des Zeitraums der Ausgleichspflicht von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen geschaffen und so Gebührengerechtigkeit hergestellt, unabhängig davon, ob Kommunen zu Beginn oder am Ende eines Prüfungsturnus von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werden.

Die Landesregierung begrüßt daher die vorgesehenen Gesetzesänderungen.